

TE OGH 2025/10/21 8Ob31/25d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Mag. Malesich als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Matzka, Dr. Stefula, Dr. Thunhart und Mag. Dr. Sengtschmid als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. A* D*, vertreten durch die Poduschka Partner Anwaltsgesellschaft mbH in Linz, gegen die beklagte Partei V* AG, *, vertreten durch die Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH in Salzburg, wegen 9.696 EUR sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 23. Oktober 2024, GZ 2 R 117/24d-43, mit dem das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom 23. Mai 2024, GZ 28 Cg 73/20a-38, teilweise abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 922,41 EUR (darin enthalten 158,45 EUR an 19 % USt) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Die von der Beklagten beantwortete Revision des Klägers ist entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden – Ausspruch des Berufungsgerichts (§ 508a Abs 1 ZPO) mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. [1] Die von der Beklagten beantwortete Revision des Klägers ist entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden – Ausspruch des Berufungsgerichts (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

[2] 1. Der Ersatz des Minderwerts bei Verletzung des unionsrechtlichen Schutzgesetzes der Verordnung (EG) 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge wird primär nach unionsrechtlichen Anforderungen bestimmt. Macht der Fahrzeugkäufer nicht die Rückabwicklung des Kaufvertrags, sondern nur einen Minderwert geltend, ist dieser im Sinn des § 273 Abs 1 ZPO nach freier Überzeugung innerhalb einer Bandbreite von 5 % und 15 % des vom Kläger gezahlten und dem Wert des Fahrzeugs angemessenen Kaufpreises festzusetzen (RS0134498). Dies schließt aber nicht aus, dass die Wertminderung exakt festgestellt wird und der Käufer Ersatz derselben verlangen kann (RS0134498 [T6]). Dafür bedarf es Feststellungen zu einer allfälligen Wertdifferenz im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags, insbesondere dazu, welchen Verkehrswert das Fahrzeug in Kenntnis der unzulässigen Abschaltvorrichtung aufwies bzw

zu welchem Preis ein solches Fahrzeug (damals) gehandelt worden wäre (10 Ob 7/24p = RS0113651 [T6]; 7 Ob 194/24s; 8 Ob 93/24w; 7 Ob 4/25a; 8 Ob 7/25z; 7 Ob 55/25a). [2] 1. Der Ersatz des Minderwerts bei Verletzung des unionsrechtlichen Schutzgesetzes der Verordnung (EG) 715 aus 2007, über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge wird primär nach unionsrechtlichen Anforderungen bestimmt. Macht der Fahrzeugkäufer nicht die Rückabwicklung des Kaufvertrags, sondern nur einen Minderwert geltend, ist dieser im Sinn des Paragraph 273, Absatz eins, ZPO nach freier Überzeugung innerhalb einer Bandbreite von 5 % und 15 % des vom Kläger gezahlten und dem Wert des Fahrzeugs angemessenen Kaufpreises festzusetzen (RS0134498). Dies schließt aber nicht aus, dass die Wertminderung exakt festgestellt wird und der Käufer Ersatz derselben verlangen kann (RS0134498 [T6]). Dafür bedarf es Feststellungen zu einer allfälligen Wertdifferenz im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags, insbesondere dazu, welchen Verkehrswert das Fahrzeug in Kenntnis der unzulässigen Abschalteneinrichtung aufwies bzw zu welchem Preis ein solches Fahrzeug (damals) gehandelt worden wäre (10 Ob 7/24p = RS0113651 [T6]; 7 Ob 194/24s; 8 Ob 93/24w; 7 Ob 4/25a; 8 Ob 7/25z; 7 Ob 55/25a).

[3] 2. Davon ging der Oberste Gerichtshof

– entgegen der Ansicht des Klägers – auch in den Entscheidungen zu 4 Ob 61/24k und 4 Ob 88/24f nicht ab. Er legte lediglich dar, dass die Rechtsprechung zur Bandbreite von 5 % und 15 % für die Berechnung der Schadenshöhe bei Festhalten am Vertrag nicht zur Anwendung kommt, wenn der Anspruchsgrund in § 874 und/oder § 1295 Abs 2 ABGB liegt. In diesen Fällen hat sie vielmehr nach nationalen Regeln, also nach der relativen Berechnungsmethode zu erfolgen (RS0134498 [T7]). [3] 2. Davon ging der Oberste Gerichtshof, – entgegen der Ansicht des Klägers – auch in den Entscheidungen zu 4 Ob 61/24k und 4 Ob 88/24f nicht ab. Er legte lediglich dar, dass die Rechtsprechung zur Bandbreite von 5 % und 15 % für die Berechnung der Schadenshöhe bei Festhalten am Vertrag nicht zur Anwendung kommt, wenn der Anspruchsgrund in Paragraph 874, und/oder Paragraph 1295, Absatz 2, ABGB liegt. In diesen Fällen hat sie vielmehr nach nationalen Regeln, also nach der relativen Berechnungsmethode zu erfolgen (RS0134498 [T7]).

[4] Ob betreffend diese Anspruchsgrundlagen ein Widerspruch zwischen den Entscheidungen zu 4 Ob 61/24k und 4 Ob 88/24f einerseits und zu 10 Ob 13/24w andererseits besteht, ist hier schon deshalb nicht von Bedeutung, weil sich die Revision nicht auf § 874 und/oder § 1295 Abs 2 ABGB beruft. [4] Ob betreffend diese Anspruchsgrundlagen ein Widerspruch zwischen den Entscheidungen zu 4 Ob 61/24k und 4 Ob 88/24f einerseits und zu 10 Ob 13/24w andererseits besteht, ist hier schon deshalb nicht von Bedeutung, weil sich die Revision nicht auf Paragraph 874, und/oder Paragraph 1295, Absatz 2, ABGB beruft.

[5] 3.1. Die Entscheidung des Gerichts darüber, ob es den § 273 ZPO anwenden darf, ist eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung. Wurde zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 273 ZPO bejaht oder verneint, muss dies mit Mängelrüge bekämpft werden (RS0040282). Die Anwendbarkeit des § 273 ZPO hängt aber von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und hat daher keine über diesen hinausgehende Bedeutung. Im Rahmen eines außerordentlichen Rechtsmittels kann – sofern die Grenzen der Ermessensentscheidung nicht offenbar überschritten wurden – die Frage der Richtigkeit der Anwendung des § 273 ZPO nicht an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden (RS0040494 [insb T4]). [5] 3.1. Die Entscheidung des Gerichts darüber, ob es den Paragraph 273, ZPO anwenden darf, ist eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung. Wurde zu Unrecht die Anwendbarkeit des Paragraph 273, ZPO bejaht oder verneint, muss dies mit Mängelrüge bekämpft werden (RS0040282). Die Anwendbarkeit des Paragraph 273, ZPO hängt aber von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und hat daher keine über diesen hinausgehende Bedeutung. Im Rahmen eines außerordentlichen Rechtsmittels kann – sofern die Grenzen der Ermessensentscheidung nicht offenbar überschritten wurden – die Frage der Richtigkeit der Anwendung des Paragraph 273, ZPO nicht an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden (RS0040494 [insb T4]).

[6] 3.2. Das Berufungsgericht übernahm die vom Erstgericht auf Basis des Sachverständigengutachtens getroffene Feststellung, wonach „der merkantile Minderwert beziehungsweise der Preisnachlass“ beim Fahrzeug zum Verkaufszeitpunkt aufgrund der Betroffenheit vom „Abgasskandal“ in der Größenordnung von 250 bis 500 EUR gewesen wäre nicht, weil es sie für in sich widersprüchlich und unverständlich erachtete.

[7] 3.3. Der Kläger argumentiert hier ausschließlich, auf Basis des Sachverständigengutachtens wäre eine (positive) Feststellung des relevanten Minderwerts in Höhe von 10 % bis 30 % zu treffen gewesen. Die zitierte Passage aus dem Sachverständigengutachten besagt nur, dass es ab einem Nachlass in der Größenordnung von 10 % bis 30 % eine Gruppe von Käufern gegeben hätte, die bereit gewesen wäre, das Risiko einer Entziehung der Typgenehmigung

aufgrund der unzulässigen Abschaltseinrichtung zu tragen. Dies beleuchtet jedoch nur die Nachfrageseite des Marktes. Konstatierungen in diesem Sinne, also wie sich „durchschnittliche“ oder „nicht durchschnittliche“ Käufer bei Kenntnis vom Vorliegen einer Abschaltseinrichtung verhalten würden, sind nicht als positive Feststellungen des Minderwerts eines konkreten Fahrzeugs aufzufassen (vgl 10 Ob 46/23x; 4 Ob 99/24y; 5 Ob 33/24z; 7 Ob 194/24s; 8 Ob 30/24f uva). Selbst aus diesen vom Kläger (zusätzlich) gewünschten Feststellungen lässt sich demnach schon keine exakte Wertminderung ableiten. [7] 3.3. Der Kläger argumentiert hier ausschließlich, auf Basis des Sachverständigengutachtens wäre eine (positive) Feststellung des relevanten Minderwerts in Höhe von 10 % bis 30 % zu treffen gewesen. Die zitierte Passage aus dem Sachverständigengutachten besagt nur, dass es ab einem Nachlass in der Größenordnung von 10 % bis 30 % eine Gruppe von Käufern gegeben hätte, die bereit gewesen wäre, das Risiko einer Entziehung der Typengenehmigung aufgrund der unzulässigen Abschaltseinrichtung zu tragen. Dies beleuchtet jedoch nur die Nachfrageseite des Marktes. Konstatierungen in diesem Sinne, also wie sich „durchschnittliche“ oder „nicht durchschnittliche“ Käufer bei Kenntnis vom Vorliegen einer Abschaltseinrichtung verhalten würden, sind nicht als positive Feststellungen des Minderwerts eines konkreten Fahrzeugs aufzufassen vergleiche 10 Ob 46/23x; 4 Ob 99/24y; 5 Ob 33/24z; 7 Ob 194/24s; 8 Ob 30/24f uva). Selbst aus diesen vom Kläger (zusätzlich) gewünschten Feststellungen lässt sich demnach schon keine exakte Wertminderung ableiten.

[8] 3.4. Vor diesem Hintergrund zeigt der Kläger nicht auf, aus welchem Grund die Anwendung des § 273 Abs 1 ZPO durch das Berufungsgericht mangelhaft erfolgt sein soll, zumal diese Bestimmung auch dann angewendet werden kann, wenn die vorliegenden Beweise (insbesondere Sachverständigengutachten) nur Grundlagen für die Ermessensentscheidung geliefert haben (RS0040440 [T1]). [8] 3.4. Vor diesem Hintergrund zeigt der Kläger nicht auf, aus welchem Grund die Anwendung des Paragraph 273, Absatz eins, ZPO durch das Berufungsgericht mangelhaft erfolgt sein soll, zumal diese Bestimmung auch dann angewendet werden kann, wenn die vorliegenden Beweise (insbesondere Sachverständigengutachten) nur Grundlagen für die Ermessensentscheidung geliefert haben (RS0040440 [T1]).

[9] 4.1. Soweit sich der Kläger in seiner Rechtsrüge gegen das Ergebnis der Schadensschätzung durch das Berufungsgericht wendet, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Gericht bei Anwendung des § 273 ZPO die Befugnis zukommt, die Höhe des Anspruchs nach freier Überzeugung festzusetzen (RS0040459 [T1]). Für die Ausübung des richterlichen Ermessens sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich (vgl RS0121220 [T1]; RS0111576 [T2]). Es können daher nur gravierende, an die Grenzen des Missbrauchs gehende Fehler der Ermessensentscheidung auch noch in dritter Instanz an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden (9 ObA 31/23h; 7 Ob 55/25a; RS0007104 [insb T1, T5]). Dass das Berufungsgericht bei seiner Ausmittlung der zu ersetzenden Wertminderung die Grenzen des gebundenen Ermessens überschritten hätte, zeigt die Revision nicht auf: [9] 4.1. Soweit sich der Kläger in seiner Rechtsrüge gegen das Ergebnis der Schadensschätzung durch das Berufungsgericht wendet, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Gericht bei Anwendung des Paragraph 273, ZPO die Befugnis zukommt, die Höhe des Anspruchs nach freier Überzeugung festzusetzen (RS0040459 [T1]). Für die Ausübung des richterlichen Ermessens sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich vergleiche RS0121220 [T1]; RS0111576 [T2]). Es können daher nur gravierende, an die Grenzen des Missbrauchs gehende Fehler der Ermessensentscheidung auch noch in dritter Instanz an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden (9 ObA 31/23h; 7 Ob 55/25a; RS0007104 [insb T1, T5]). Dass das Berufungsgericht bei seiner Ausmittlung der zu ersetzenden Wertminderung die Grenzen des gebundenen Ermessens überschritten hätte, zeigt die Revision nicht auf:

[10] 4.2. Dass bei ähnlicher Sachverhaltsgrundlage unterschiedliche Ergebnisse nicht beanstandet wurden, belegt keine Judikaturdivergenz; es handelt sich vielmehr um eine notwendige Folge des den Vorinstanzen zukommenden Beurteilungsspielraums. Ebenso wenig können aus Fällen, denen ein tatsächlich festgestellter Minderwert zugrunde lag, Schlussfolgerungen auf eine uneinheitliche Rechtsprechung gezogen werden, ist doch der Oberste Gerichtshof nicht Tatsacheninstanz und demnach an die von den Vorinstanzen im Einzelfall getroffenen Feststellungen gebunden (RS0042903 [T5, T7, T10]; RS0123663 ua).

[11] 4.3. Die Berücksichtigung von nach dem Kauf eingetretenen Umständen (langjährige Nutzung bis zum Verkauf) als wertaufhellende Faktoren im Rahmen der Schätzung nach § 273 Abs 1 ZPO ist von der Judikatur des Obersten Gerichtshofs gedeckt (vgl etwa 2 Ob 3/24s; 3 Ob 219/23m; 5 Ob 149/24h mwN; 7 Ob 191/24z). [11] 4.3. Die

Berücksichtigung von nach dem Kauf eingetretenen Umständen (langjährige Nutzung bis zum Verkauf) als wertaufhellende Faktoren im Rahmen der Schätzung nach Paragraph 273, Absatz eins, ZPO ist von der Judikatur des Obersten Gerichtshofs gedeckt vergleiche etwa 2 Ob 3/24s; 3 Ob 219/23m; 5 Ob 149/24h mwN; 7 Ob 191/24z).

[12] 5. Die Revision ist daher mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO. Die Beklagte hat in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen. [12] 5. Die Revision ist daher mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraphen 41, 50, ZPO. Die Beklagte hat in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen.

Textnummer

E145876

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0080OB00031.25D.1021.000

Im RIS seit

06.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at